



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Billenhagen • Billenhagen 3 • 18182 Blankenhagen

Amt Darß/Fischland
Der Amtsvorsteher
Chausseestraße 68a
18375 Born a. Darß

Forstamt Billenhagen

Bearbeitet von: Frau Thiel

Telefon: 038224 4478-12
Fax: 03994 235-421
E-Mail: sandra.thiel@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA21-7444.3-2026-25_17
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Blankenhagen, 12.05.2026

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

- *Aufforderung zur Stellungnahme vom 27.03.2026 per Mail*
- *Überarbeiteter Vorentwurf des FNP und der Begründung*

Anlagen: - Anlage 1, Waldfläche im Änderungsbereich 16

hier: Stellungnahme des Forstamtes Billenhagen – zuständig lt. § 35 in Verb. mit § 32 Landeswaldgesetz M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Beteiligungsverfahren baten Sie das Forstamt Billenhagen als Träger öffentlicher Belange mit E-Mail vom 27.03.2026 um Abgabe einer forstrechtlichen Stellungnahme. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teile ich Ihnen auf Grundlage des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) und der Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO M-V) abschließend Folgendes mit.

I. Rechtliche Grundlagen

Im Bezug auf das vorliegende Vorhaben sind vorrangig folgende Abschnitte des LWaldG relevant:

1.) § 1 Ziele und Grundsätze

Der Wald prägt in Mecklenburg-Vorpommern die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern des Landes. Er ist unverzichtbare natürliche Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Wegen seiner vielfältigen Funktionen für Mensch und Umwelt ist er zu erhalten und zu mehren.

2.) § 2 Wald

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.

In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern, und einer mittleren Höhe von mindestens 1,5 Metern oder zusätzlich einem Alter von 6 Jahren im Falle von Waldsukzessionen und mit einer Überschirmung von mindestens 50% bei jungen Beständen oder eine Bestockung von 50% des Vollbestandes (nach den üblichen Ertragstafeln) bei älteren Beständen. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs.

3.) § 10 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen. Sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können und nicht die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, z.B. bei wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen.

Des Weiteren sind die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach § 45 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Träger öffentlicher Vorhaben haben ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

4.) § 15 Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten

Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere

1. bei wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen oder
 2. bei wesentlicher Gefährdung benachbarter Waldflächen oder
 3. bei fehlender Notwendigkeit einer Umwandlung der vorgesehenen Fläche für den beabsichtigten Zweck
- [...]

Der Antragsteller ist zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung verpflichtet.

5.) § 20 Abstand baulicher Anlagen zum Wald

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten (Waldabstand). Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet die Forstbehörde.

I. Rechtliche Grundlagen

Zu den Änderungsbereichen Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9 bis 11, 14 und 16 gibt es keine Einwände oder Hinweise seitens des Forstamtes.

Änderungsbereich Nr. 5

Auf S. 17 der Begründung findet sich im letzten Absatz eine Erläuterung zum Waldabstand, welche etwas knapp formuliert ist. Genauer wäre es zu sagen, dass die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen nicht zulässig ist.

Änderungsbereich 8

Gegen die Darstellung als Ferienhausgebiet spricht grundsätzlich nichts. Es ist jedoch zu beachten, dass von Norden her Wald direkt bis an den Änderungsbereich heranreicht. Gem. § 20 LWaldG sind bei der Errichtung von Gebäuden 30 m Abstand zum Wald einzuhalten (Waldabstand). Ausnahmen dazu regelt die Waldabstandsverordnung. Ausnahmen für Gebäude, die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen sind nur in ganz bestimmten Fällen zulässig. Eine Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmen ist, dass es an der entsprechenden Waldseite bestehende Bebauung gibt, die einen prägenden Waldabstand erzeugt. Eine Prägung entsteht erst durch eine Mehrzahl von Gebäuden.

Die umliegende Nutzung für Dauercamping ist grundsätzlich bestandsgeschützt. Da die einzelnen Wohnwagen jedoch keine baulichen Anlagen mit Einzel-Baugenehmigung sind, stellen sie keinen prägenden Waldabstand her. Zudem liegen sie nicht an der gleichen Waldkante, wie der Änderungsbereich bzw. liegen weiter davon entfernt, als der

Änderungsbereich. Daher kann eine Unterschreitung des Waldabstandes für Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, in diesen Bereich nicht zugelassen werden. Es ist bei der weiteren verbindlichen Bauleitplanung daher zu beachten, dass der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m einzuhalten ist.

Änderungsbereich 12

Südwestlich der Fläche befindet sich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Bei der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Abstände von 30 m nach § 20 LWaldG für bauliche Anlagen zu beachten. Mögliche Ausnahmen sind mit der Forstbehörde abzustimmen.

Änderungsbereich 13

Die geplante Änderung kann nicht abschließend beurteilt werden, da aus der Darstellung und der Begründung eine konkrete Waldbetroffenheit weder ausgeschlossen wird, noch eindeutig hervorgeht. Aufgrund der Nähe zum Wald ist bei einem Ausbau des vorhandenen Angebots jedoch davon auszugehen, dass Wald durch die Planung betroffen sein wird.

Die Genehmigungsfähigkeit einer Waldumwandlung kann zum derzeitigen Stand nicht abschließend beurteilt werden. Eine Umwandlung wird jedoch kritisch gesehen, da es sich um besonders wertvollen Küstenschutzwald nicht nur nach Waldfunktionenkartierung handelt, sondern er nimmt seine Funktion für den Bodenschutz und den Schutz der Ortslage vor Wind durch seine Ausprägung in besonderer Weise wahr. Der Küstenschutzwald wird hier vorrangig von einem Bestand aus älteren Kiefern gebildet. Die gewachsenen Bestandesmitglieder haben sich an die jeweilige individuelle Belastungssituation angepasst und bilden einen stabilen Bestand. Eingriffe können aufgrund der Witterungsextreme an der Küste (Sturm, Trockenheit und hohe Verdunstung durch Wind, usw.) zu einer Destabilisierung und Folgeschäden am verbleibenden Bestand führen.

Zusätzlich würde eine Umwandlung zur Erweiterung der Bebauung vermutlich Flächen des Küstenschutzwaldes betreffen, die bisher noch nicht stark anthropogen vorbelastet sind. Solche wertvollen Bestände, in denen keine negativen Vorprägungen oder Beeinträchtigungen vorliegen, stellen besonders sensible und schützenswerte Bereiche dar.

Änderungsbereich 15

Der Änderungsbereich umfasst teilweise eine Waldfläche direkt westlich angrenzend an den Friedhof (siehe Anlage 1). Diese ist als Wald entsprechend darzustellen.

Hinweise

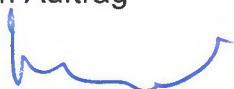
Für die im Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen besteht weder eine Garantie auf abschließende Vollständigkeit noch eine dauerhafte Gültigkeit. Derzeit noch nicht als Wald geltende Flächen können sich durch die schleichende Ansiedlung von Gehölzen zu Wald entwickeln. Sind die gesetzlichen Anforderungen für Wald erfüllt (siehe Pkt. I

Rechtliche Grundlagen, § 2 LWaldG), gilt für die Fläche das LWaldG und eine Umwandlung in eine andere Nutzungsform ist ohne Genehmigung durch die Forstbehörde nicht mehr zulässig.

Sollten vorhandene Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG aufgrund des Maßstabes, wegen Überlagerung von Planzeichen oder aus anderen Gründe nicht oder nicht vollständig dargestellt werden können, führt das zu keiner Änderung der per Gesetz geltenden Waldeigenschaft. Ferner befugt die fehlende Darstellung von Waldflächen im Flächennutzungsplan nicht zu Rodung, Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand von weniger als 30 m zur Waldgrenze oder sonstigen nach LWaldG untersagten oder unter Genehmigungsvorbehalt stehenden Handlungen. Das Vorhandensein von Wald ist im Rahmen der jeweiligen konkreten Vorhabensplanung zu prüfen.

Die vorliegende Stellungnahme ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und stellt keine Genehmigung für Tatbestände nach LWaldG dar. Vor Umsetzung genehmigungspflichtiger Maßnahmen (Waldumwandlung, Erstaufforstung) sind entsprechende Anträge rechtzeitig vorher bei dem zuständigen Forstamt einzureichen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter